

Benutzungstarif
für die „außerschulische Betreuung“ an den
gemeindlichen Grundschulen

Präambel

An den beiden gemeindlichen Grundschulen, der „Vollen-Halbtagschule Friedland“ und der „Verlässlichen Grundschule Groß Schneen“ wird ab 01. August 2009 die Schulform „Offene Ganztagschule“ angeboten.

Zu diesem schulischen Angebot erfolgt ein ergänzendes gemeindliches Betreuungsangebot, die „außerschulische Betreuung“. Das Angebot erfolgt im Anschluss an die „Offene Ganztagschule“ zur Zeit von Montag bis Donnerstag von 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr, am Freitag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es kann – unter Beachtung des Bedarfs der Erziehungsberechtigten und der Entwicklung der gemeindlichen Finanzen – ggf. noch ausgeweitet werden. Die „außerschulische Betreuung“ ist entgeltpflichtig.

Unter Beachtung der vorstehenden Präambel hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 den nachfolgenden Benutzungstarif beschlossen:

§ 1

Benutzungsentgelte

1. Das monatliche Benutzungsentgelt beträgt 5,00 € pro 30 Minuten.
2. Für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung von Montag bis Freitag bis 16.00 Uhr täglich beträgt das monatliche Benutzungsentgelt 50,00 €.
3. Es kann – nach Absprache mit den Betreuungskräften – auch eine tageweise Inanspruchnahme der Betreuungsangebote erfolgen.
4. Auf das Benutzungsentgelt, das für eine Teilnahme an der "außerschulischen Betreuung" für die Dauer einer Woche von Montag bis Freitag (Teilnahme an dem Angebot an allen Wochentagen) gezahlt wird, werden die Grundsätze des § 6 Abs. 3 des Benutzungstarifs der Gemeinde Friedland für die Kindertagesstätten (Geschwisterermäßigung) angewendet.
5. Soweit möglich, werden hier nach Entscheidung des Landkreises Göttingen auch die Grundsätze der "Wirtschaftlichen Jugendhilfe" angewendet.

§ 2

Fälligkeit

Das Entgelt nach § 1 ist für den abgelaufenen Monat bis spätestens zum 5. Werktages des Folgemonats zu zahlen.

- 2 -

§ 3

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die/der Erziehungsberechtigte(n), die das Kind für die Betreuung angemeldet hat/haben.

§ 4

Sicherheitsvorschriften

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich durch die Anmeldung, die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Das Aufsichts- und Weisungsrecht für den Zeitraum der Betreuung obliegt den Betreuungskräften.

§ 5

Verpflegungsgeld

1. Für die Teilnahme am Mittagessen sowie für die Abgabe von Getränken ist zusätzlich zu dem Betreuungsgeld ein Verpflegungsgeld zu zahlen. Dies wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Das Entgelt muss die Ausgaben für die Verpflegung decken und wird entsprechend der Ausgabenentwicklung angepasst.
2. Für die Zahlung des Verpflegungsgeldes findet § 2 dieses Tarifs Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Der Benutzungstarif tritt zum 01. August 2009 in Kraft.

Er ist unter Beachtung der Entwicklung anzupassen.

Friedland, den 22. Juni 2009


(Friedrichs)
Bürgermeister